1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kalletal "Konzentrationszonen für Windenergieanlagen"

Abwägung der während der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und der betroffenen Behörden / Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen und Bedenken

a) der Behörden / Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die genannte Erdgashochdruckleitung ist in der Plandarstellung zur 1. FNP-Änderung enthalten. Die gegebenen Hinweise zu erforderlichen Abständen künftiger WEA

Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co KG. Die vorgenannten Anlagenbetreiber, deren Anlagen von Ihrer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind, werden in der nachfolgenden Tabelle nicht aufgeführt. Zur Vereinfachung benennen wir unsere nachfolgend genannten Anlagen so weit möglich im weiteren

Schreiben nicht einzeln, sondern allgemein als Anlagen. Als unsere Anlagen bezeichnen wir die Gesamtheit der zu schützenden Erdgashochdruckleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel.
Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen

mit, dass von der o. g. Baumaßnahme unsere nachfolgend aufgeführten Anlagen betroffen sind:

lfd. Nr.	Тур	Name	DN	MOP (bar)	Schutzstreifen in m (Anlage mittig)	Netzbetreiber
1	Erdgasleitung	Anschluss- leitung Hameln	200	100	4,00	GASCADE Gastransport GmbH
2	Standort	Kalletal 1GH3				GASCADE Gastransport GmbH

Die Lage unserer Anlagen ist den beigefügten Bestandsplänen 02.27.00.BL.01.30 bis 02.27.00.BL.01.32, zu entnehmen. Zwischen der örtlichen Lage der Anlagen und der Darstellung im Bestandsplan können Abweichungen bestehen. Der Höhenplan bezieht sich auf den Zeitpunkt der Verlegung unserer Anlagen. Später vorgenommene Niveauänderungen sind **nicht** berücksichtigt. In Absprache mit unserem Pipeline-Service ist die Lage unserer Anlagen durch Suchschachtungen zu prüfen. Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.

Unsere Anlagen befinden sich in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens. Unmittelbar neben der Erdgashochdruckleitung, welche kathodisch gegen Korrosion geschützt ist, befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe.

Grundsätzlich gilt folgendes:

• Grundsätzlich müssen die Windenergieanlagen mindestens folgende lichte Abstände zu unseren

von der Erdgasleitung (vom Mastfuß mind. 35 m und vom Fundament mind. 10 m) sowie zu erforderlichen Maßnahmen vor Beginn und während der Bauphasen beziehen sich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren späterer WEA. In der frühzeitigen Beteiligung hatte die Gascade Gastransport GmbH die Anregung gegeben Abstände "von mehreren hundert Metern zwischen den Windenergieanlagen und der Außenkante" der Erdgasstation Kalletal 1GH3 einzuhalten; auf telefonische Nachfrage wurde ein Abstand von 200 m benannt, der sich aus der Kipphöhe moderner WEA und vor dem Hintergrund eines befürchteten Umfallens von WEA auf die oberirdische Station ergebe.

Vor diesem Hintergrund wurde die östlich der genannten Gasstation gelegene Konzentrationszone (Konzentrationszone 6) auf ihrer Westseite soweit zurückgenommen, dass sie einen Abstand von der Gasstation von 160 m einhält. Da innerhalb der Konzentrationszonen die WEA so aufgestellt werden müssen, dass kein Teil der Rotorblätter über die Grenze der Konzentrationszone hinausragt, wird der Turm einer aufzustellenden WEA je nach Rotorradius mindestens weitere 40-65 m von der Gasstation entfernt sein, sodass der geforderte Abstand eingehalten sein wird.

Die nunmehr in der Stellungnahme benannte Größenordnung eines einzuhaltenden Abstandes von WEA zur genannten Gasstation von mind. 675 m entstammt dem Gutachten "Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekte. Bestimmung von Mindestabständen" der Dr.-Ing. Veenker Ingenieurgesellschaft mbH (Revision 07 vom 11.12.2014).

In dieser Ausarbeitung sind hinsichtlich der Gefahren durch Abwurf

Anlagen einhalten: vom Mastfuß mind. 35 m und vom Fundament mind. 10 m. Die Erdungseinrichtungen der Windenergieanlagen müssen einen lichten Abstand von mind. 2,0 m zu unseren Anlagen einhalten, dürfen aber nicht innerhalb des Schutzsteifens angelegt werden. Eine Überbauung des Schutzstreifens ist grundsätzlich nicht zulässig.

- Im Bereich unserer Erdgasstationen sind zwischen WEA und der Außenkante unserer Stationsflächen mind. 675 m Abstand einzuhalten. Zu Verdichterstationen beträgt der Abstand mind. 850 m.
- Zusätzlich sind wir bei den Planungen und Bauausführungen zur Erdkabelverlegung, die unsere Anlagen kreuzen, zu beteiligen.
- Die erforderliche Zuwegung kann sich erfahrungsgemäß auch außerhalb von Änderungsbereichen für die Windenergiegewinnung befinden. Dadurch kann eine Betroffenheit unserer Anlagen entstehen. Eine Abstimmung ist unbedingt erforderlich.
 - Eine konkrete Auskunft über die Art und Größe der zum Einsatz kommenden Bau- und Transportfahrzeuge, die über unsere Anlagen auch im Bereich der vorhandenen Wege fahren werden, sind uns zur Stellungnahme vorzulegen.
- Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls zur Stellungnahme vorzulegen.
 - Tiefwurzelnde Bäume und Gehölze sind grundsätzlich innerhalb eines Abstands von 2,5 m zur Außenkante der Rohrleitung nicht zulässig. Für flachwurzelnde Gehölze im Schutzstreifen ist unsere Zustimmung erforderlich.
 - Erfolgen Pflanzungen als Kompensationsmaßnahme, ist für den Bereich unseres Schutzstreifens die Pflanzung mit Gehölzen auszusparen. Eine Heckenpflanzung innerhalb unseres Schutzstreifens ist nicht zulässig.
- Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit unserer Anlagen für GASCADE auch für die Zukunft jederzeit gewährleistet bleiben.

Wie Sie unserem Bestandsplan entnehmen können, befinden sich Kabel und Leitungen anderer Betreibe in diesem Gebiet. Diese sind gesondert von ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. Die GASCADE kann <u>nur</u> für ihre eigenen Anlagen Auskunft geben und für die Anlagen der Anlagenbetreiber, welche GASCADE mit der Beauskunftung beauftragt haben. Dies ist **keine** Zustimmung zu Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen im Bereich unserer Anlagen. Solche Maßnahmen sind der GASCADE Gastransport GmbH, Abt. GNL, durch eine gesonderte Anfrage zur Stellungnahme vorzustellen.

Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.

Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung

von Rotorblättern oder Rotorblattteilen, Eisfall und Eiswurf sowie Abwurf des Maschinenhauses für zahlreiche Schutzobjekte (z. B. frei stehende Häuser, Leitungen, flächenhafte Objekte bis 70.000 m² Größe) Mindestabstände von WEA benannt, die aus durchgeführten Berechnungen zu Unfallwahrscheinlichkeiten hergeleitet sind.

Ein Mindestabstand von 675 m wird dort für Windparks in der Nachbarschaft von Schieberstationen für Ferngasleitungen benannt, in denen die WEA Rotordurchmesser von 100-120 m bei einer Nabenhöhe von 150 m haben; für Einzelanlagen dieser Größenordnung gilt ein Mindestabstand von 225 m (Anlage A15.5 des Gutachtens). Für Windparks mit WEA mit kleineren Nabenhöhen und Rotordurchmessern ergeben sich geringere Abstände (400-660 m).

Hervorzuheben ist, dass die in diesem Gutachten benannten Mindestabstände für eine allgemeine Anwendung gelten und auf der sicheren Seite liegen. "Bei einem Nachweis im Einzelfall können sich geringere Abstände ergeben." (S. 12 des Gutachtens)

Kap. 18 des Gutachtens führt näher aus, wie der Einzelnachweis standortspezifisch zu führen ist und führt darüber hinaus Sicherungsmaßnahmen an, die entweder den Betrieb der WEA oder das Schutzobjekt betreffen und bei deren Durchführung sich verringerte Mindestabstände erreichen lassen.

Vor diesem Hintergrund können die im Veenker-Gutachten genannten Mindestabstände für die dort betrachteten Schutzobjekte nicht als harte Tabuzonen angesehen werden. Sie könnten allenfalls – unter Vorsorgeaspekten – als weiche Tabuzonen herangezogen werden oder im Sinne einer Einzelfallabwägung dazu führen, dass die Gemeinde Kalletal auf die Darstellung von bestimmten Arealen als WEA-Konzentrationszonen verzichtet. Dies ist mit Blick auf den Nachweis des gegebenen substanziellen Raumes im Gemeindegebiet Kalletal nicht möglich; es wird im Übrigen auch deshalb nicht als erforderlich angesehen, weil zwei errichtete WEA östlich / nordöstlich der Gasstation innerhalb der vorgenannten Größenordnung von 675 m genehmigt wurden und sich mithin als genehmigungsfähig erwiesen haben.

Die Betreiber der weiteren Kabel und Leitungen wurden ebenfalls beteiligt.

3. Stadt Porta Westfalica (09.06.2017)

Bezüglich Ihres Entwurfes zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kalletal zur Ausweisung von Konzentrationen für Windenergieanlagen habe ich aus Sicht der Stadt Porta Westfalica

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen.	
4. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (12.06.2017)	
4. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (12.06.2017) Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, zum Beispiel militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr, berühren oder beeinträchtigen. Die von ihnen im Rahmen der Errichtung und Betrieb mehrerer Windkraftanlagen beabsichtigte Maßnahme(n) befindet/ befinden sich - im Bereich eines militärischen Tieffluggebietes - im Bereich der Funkdienststelle Bückeburg - im Bereich des Militärflugplatzes Bückeburg Die Belange der Bundeswehr sind somit ggf. mehrfach berührt. In welchem Umfängen die Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung, in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme vorliegt. Grundsätzlich ist in den genannten Bereichen die Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es auf Grund der Nähe zu den in der Spiegelstrichaufzählung genannten Bereichen zu Einschränkungen (zum Beispiel Höhenbegrenzungen) sowie zu Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Anmerkungen beziehen sich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren späterer WEA.
Genauer werde ich mich im Rahmen des laufenden bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens äußern.	
5. Gemeinde Dörentrup (12.06.2017)	
bereits mit Schreiben vom 17. Juni 2014 habe ich zur frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen Stellung genommen. Bitte verwenden Sie meine Stellungnahme auch im jetzigen Verfahren. Sollten sich in der Flächenkulisse erhebliche Veränderungen an der kommunalen Grenze zur Gemeinde Dörentrup ergeben, bitte ich um entsprechende Information.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit die Gemeinde Dörentrup auf ihre Stellungnahme vom 17.06.2014 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung verweist, ergibt sich auch die damalige Abwägung (s. dort).
6. Wasser- und Schifffahrtsamt Minden (12.06.2017) die von o. g. Änderung nächstgelegene Fläche zur Bundeswasserstraße Weser befindet sich bei Weser- km 180,5 und rund 3,5 km südöstlich der Weser. Belange des WSA Minden sind nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7. Landesbetrieb Straßenbau NRW - Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe (20.06.2017)	Di Gillia II
Gegen die genannte Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe - zuständig für Bundes- und Landesstraßen - bei Berücksichtigung des Windenergie-Erlasses vom 04.11.2015 – insbesondere der lfd. Nr. 8.2.5 "Straßenrecht", der lfd. Nr. 5.2.3.3 "Beachtung technischer Bestimmungen" und der lfd. Nr. 5.2.3.5 "Eiswurf" mit den Detailanforderungen der Anlage 2.7/12 (Liste der technischen Bestimmungen)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme		Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
- keine grundsätzlichen	Bedenken.	
Auf zwei Punkte des Er	lasses nebst Anlagen weisen wir noch einmal separat hin:	
(waagerecht stehend	erkehrswegen sind nicht vom Mastfuß einer Windenergieanlage, sondern von der den) Rotorspitze zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn bzw. der und Anbaubeschränkungszone zu messen.	
(Rotordurchmesser Lösungen) - unbesc	nrswegen - wegen der Gefahr des Eisabwurfs - von größer 1,5 x plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen (ohne Rückgriff auf technische hadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen - in nicht besonders onen als ausreichend	
Weiterhin sind zu beach	nten:	
- Neue Betriebs-Zufa	hrten zu Bundesstraßen sind <u>unzulässig</u> .	
- Die Mitbenutzung v	rorhandener Zufahrten zu Bundesstraßen ist <u>unzulässig</u> .	
- Die Anlage von Bau Straßenbaulastträge	ustellenzufahrten zu Bundes- und Landesstraßen bedarf der Zustimmung der r.	
- Neue Betriebs-Zufa sind im Einzelfall z	hrten zu Landesstraßen bedürfen der Zustimmung des Straßenbaulastträgers und u prüfen.	
	rorhandener Zufahrten zu Landesstraßen bedarf der Zustimmung des rs und ist im Einzelfall zu prüfen.	
	n, dass es bei der Errichtung der WKA/WEA zu Schäden durch e an den Zuwegungen zu den klassifizierten Bundes- und Landesstraßen kommt.	
Für dennoch auftret	ende Schäden haftet die Kommune / der Betreiber.	
- Die Sicherheit und I gewährleisten.	Leichtigkeit des Verkehrs im Zuge der Bundes- und Landesstraßen sind zu	
Ferner dürfen durch die Kosten entstehen.	ese beabsichtigte Bauleitplanung der Straßenbauverwaltung keine zusätzlichen	
Dies beinhaltet auch ev	entuelle Unterhaltungsmehraufwendungen.	
8. Landesbetrieb Wald (20.06.2017)	und Holz Nordrhein-Westfalen – Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe	
zur 1. Änderung des Fl	ichennutzungsplanes wird forstbehördlicherseits wie folgt Stellung genommen:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Konzentrationszone 1	An den zur Darstellung einer Fläche für Windenergie vorgesehenen Bereich auf den Grundstücken Gem. Bentorf Flur 3, Gem. Kalldorf Flur 3 und Gem. Hohenhausen Flur 1 grenzt Wald im Nordwesten (Gem. Bentorf, Flur 3, Flurstück 144) und im Osten (Gem, Kalldorf, Flur 3, Flurstück 16) unmittelbar an. Innerhalb dieses Planungsgebietes befindet sich kein Wald.	Hinsichtlich des im Bentorfer Bachtal zwischen den Konzentrations- zonen 1 und 2 brütenden Schwarzstorches berichtete die Untere Naturschutzbehörde (Telefonat zwischen WWK und Hr. Busch, Kreis Lippe vom 29.03.2017), dass der Schwarzstorch dort in den letzten
	Aufgrund der im Bereich Kalletal-Bentorf kartierten Arten (Brutplatz zweier Schwarzstörche), bestehen für diesen Bereich erhebliche Bedenken.	zwei Jahren nicht mehr festzustellen war und vermutlich zum Rafelder Berg umgezogen ist.

Stellungnahme		Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
Konzentrationszone 2	An den zur Darstellung einer Fläche für Windenergie vorgesehenen Bereich auf den Grundstücken Gem. Bentorf Flur 3 und Gem. Hohenhausen Flur 11 grenzt Wald im Norden (Gem. Hohenhausen, Flur 11, Flurstück 17) und im Südwesten (Gem. Hohenhausen, Flur 11, Flurstück 14) unmittelbar an. <u>Innerhalb</u> dieses Planungsgebietes befindet sich kein Wald.	
Konzentrationszone 3	An den zur Darstellung einer Fläche für Windenergie vorgesehenen Bereich auf den Grundstücken Gem. Asendorf Flur 1 und 5 und Gem. Brosen Flur 3 und 4 grenzt Wald im Norden (Gem. Asendorf, Flur 1, Flurstück 69), im Südosten (Gem. Asendorf, Flur 5, Flurstücke 208, 215, 225, 241, 239, 245, 223 und 206) und im Südwesten (Gem. Brosen, Flur 4, Flurstück 27) unmittelbar an. Innerhalb dieses Planungsgebietes befindet sich kein Wald.	
Konzentrationszone 4	An den zur Darstellung einer Fläche für Windenergie vorgesehenen Bereich auf den Grundstücken Gem. Brosen Flur4 und 5 ist Wald im Norden (Gem. Brosen, Flur 4, Flurstücke 23 und 27), im Nordosten (Gem. Brosen, Flur 4, Flurstück 27), im Süden (Gem. Brosen, Flur 4, Flurstück 20 und Flur 6, Flurstück 16), im Südwesten (Gem. Brosen, Flur 6, Flurstücke 13 und 35), und im Westen (Gem. Brosen, Flur 5, Flurstück 5) direkt betroffen. <u>Innerhalb</u> dieses Planungsgebietes befindet sich kein Wald.	
Konzentrationszone 5	An den zur Darstellung einer Fläche für Windenergie vorgesehenen Bereich auf den Grundstücken Gem. Brosen Flur 6 und 7, Gem. Bavenhausen, Flur 4 und Gem. Henstorf Flur 1 und 2 grenzt Wald im Norden (Gem. Brosen, Flur 6, Flurstücke 34 und 35 und Flur 7, Flurstück 12), im Nordosten (Gem. Brosen, Flur 6, Flurstücke 19, 25 und 48 und Gem. Henstorf, Flur 2, Flurstück 6), im Osten (Gem. Brosen, Flur 6, Flurstück 16 sowie Gem, Bavenhausen, Flur 4, Flurstücke 16, 17 und 21 und Gern. Hentorf, Flur 1, Flurstück 54), im Südosten (Gem, Henstorf, Flur 1, Flurstück 50) sowie im Westen (Gem. Henstorf Flur 1, Flurstück 48 und Gem, Brosen, Flur 7, Flurstücke 16 und 33) unmittelbar an. Es wird Wald umschlossen (Gem. Brosen, Flur 6, Flurstücke 28, 29, 30 und 48). Innerhalb dieses Planungsgebietes befindet sich kein Wald.	Die Darstellungen von Waldflächen in den Karten des Standortkonzeptes erfolgten anhand der von der Gemeinde Kalletal
Konzentrationszone 6	An den zur Darstellung einer Fläche für Windenergie vorgesehenen Bereich auf den Grundstücken Gem. Henstorf Flur 1 und 2 grenzt Wald im Nordosten (Gem. Henstorf, Flur 2, Flurstücke 64 und 92) und Nordwesten (Gem. Henstorf, Flur 1, Flurstück 50) unmittelbar an. Innerhalb dieses Planungsgebietes befindet sich Wald (Gem. Henstorf, Flur 1, Flurstück 50). Dagegen bestehen erhebliche Bedenken.	übermittelten shp-Dateien sowie der Darstellungen in der Deutschen Grundkarte 1:5.000. Bei der in der Stellungnahme angesprochenen Fläche innerhalb der Konzentrationszone 6 handelt es sich um einen am nordwestlichen Rand der Konzentrationszone gelegenen Randstreifen am Wald von weniger als 20 m Breite, der in beiden Quellen nicht als Waldfläche dargestellt ist. Der Flächennutzungsplan ist auf Grund seines Maßstabes grundsätzlich nicht parzellenscharf.
Konzentrationszone 7	An den zur Darstellung einer Fläche für Windenergie vorgesehenen Bereich auf den Grundstücken Gem. Henstorf Flur 4 und 5 grenzt Wald im Norden (Gem. Henstorf, Flur 5, Flurstück 33) unmittelbar an. <u>Innerhalb</u> dieses Planungsgebietes befindet sich kein Wald.	Der Wald selbst ist nicht eingemessen und hat sich augenscheinlich sukzessiv über Parzellengrenzen hinweg entwickelt, so dass er nicht konkret eigenzeichnet werden kann. Eine Vermessung aller faktischen Waldflächen zur Überprüfung der Parzellen-Genauigkeit kann von der Gemeinde Kalletal nicht geleistet werden. Eine Windenergieanlage

Stellungnahme		Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
Konzentrationszone 8 Konzentrationszone 9	An den zur Darstellung einer Fläche für Windenergie vorgesehenen Bereich auf den Grundstücken Gem. Henstorf Flur 5 grenzt Wald im Nordosten (Gem. Henstorf, Flur 3, Flurstücke 36 und 43) und Nordwesten (Gem. Henstorf, Flur 5, Flurstück 36) unmittelbar an. <u>Innerhalb</u> dieses Planungsgebietes befindet sich kein Wald. An den zur Darstellung einer Fläche für Windenergie vorgesehenen Bereich auf	darf die Grenze der Konzentrationszone auch mit den Rotoren nicht überschreiten, so dass die betroffene Vegetationsfläche nicht betroffen wird. Des Weiteren müssen Windenergieanlagen so beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes der Anlage und der Brandweiterleitung auf die Umgebung vorgebeugt wird. Dies wird i.d.R. durch Wahrung der im Erlass aufgeführten Abstandsregelungen
	den Grundstücken Gem. Brosen Flur 1 und 2 und Gem. Heidelbeck Flur 9 grenzt Wald im Norden (Gem. Brosen, Flur 2, Flurstück 1 und Gem. Heidelbeck, Flur 9, Flurstück 5 und Flur 10, Flurstück 58), im Nordosten (Gem. Heidelbeck, Flur 10, Flurstück 58 und Flur 9, Flurstück 5 sowie Gem. Brosen, Flur 1, Flurstück 2), im Südosten (Gem. Heidelbeck, Flur 9, Flurstück 9 und Gem. Brosen, Flur 1, Flurstück 4), im Süden (Gem. Brosen, Flur 1, Flurstück 3), im Westen (Gem. Brosen, Flur 2, Flurstücke 23 und 24 und Flur 1, Flurstück 39 sowie Gem. Hohenhausen, Flur 4, Flurstück 1) unmittelbar an. Innerhalb dieses Planungsgebietes befindet sich kein Wald.	erreicht. Im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren wird sichergestellt, dass der Abstand von 35 m zum Waldrand eingehalten wird und geeignete Vorkehrungen getroffen werden, wie beispielsweise Löschanlagen innerhalb der Anlagengondel, Verwendung nichtbrennbarer Baustoffe, Ausstattung mit Blitzschutzanlagen etc. Eine pauschale Gefährdung für Waldflächen im Umfeld einer WEA wird nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht gesehen.
WEA zu verpflichte Ersatzanspruch zu v Verkehrssicherheits ergeben (Ziffer 8.1.	Wald oder bis zu 35 m vom Waldrand errichtet werden, hat sich der Betreiber der in, im Fall von Schäden an der Anlage durch umfallenden Bäume auf einen erzichten. Darüber hinaus soll der Betreiber den Waldbesitzer von pflichten freistellen, die sich aus der Errichtung oder dem Betrieb im Wald 4 des o. g. Windenergie-Erlasses): Die WEA sind mit geeigneten rungen zu versehen (Ziffer 5.2.3.2 des o. g. Windenergie-Erlasses).	
	nden weise ich darauf hin, dass sich im betroffenen Gebiet möglicherweise ein raum für Rotmilane befindet.	
	glichen Eintretens artenschutzrechtlicher Verbottatbestände gem. § 44 BNatSchG, zw. Teilflächen mit hohem Konfliktrisiko in Bezug auf den Artenschutz aus der Ben.	
		Die genannten Anmerkungen beziehen sich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren späterer WEA.
	aftsbehörde ist zuständigkeitshalber zu hören, ob und wo sich in den e gemäß § 62 LG / § 20c BNatSchG befinden, die eine Erhöhung des ordern.	
	ewiesen, dass bei direkter Waldüberplanung ein Umwandlungsverfahren gemäß er 8.2.1.4 des o.g. Erlasses notwendig wird.	Auf Vorkommen von im Leitfaden NRW (Stand 12.11.2013) als WEA-empfindlich eingestufter Vogelarten wird im Umweltbericht hingewiesen. Wie im Umweltbericht ausgeführt wird, sind bei der
	Zuwegung zu beachten und entsprechend bei der Planung Waldflächen soweit	artenschutzrechtlichen Bewertung die grundsätzlich möglichen Vermeidungs- und Verminderungs- sowie vorgezogenen

Stellungnahme Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung als möglich nicht zu überplanen. Kompensationsmaßnahmen in die Betrachtung einzustellen. Insofern ist die endgültige artenschutzrechtliche Betrachtung in das Auf Absatz 3 auf Seite 9 des Standortkonzeptes weise ich ausdrücklich hin und bitte dies zu Genehmigungsverfahren abzuschichten. Festzuhalten ist, dass nach beachten. derzeitigem Kenntnisstand die 9 Konzentrationszonen nicht als aus Ich bitte, die Hinweise im Verfahren zu beachten und mich über den Stand der weiteren Planung zu artenschutzrechtlichen Gründen für WEA gänzlich ungeeignet unterrichten. einzustufen sind. Gesetzlich geschützte Biotope sind bereits in den Karten 3 und 4 des Standortkonzeptes (Anhang 1 zur Begründung) dargestellt. Solche Biotope finden sich nicht im direkten Umfeld der geplanten Konzentrationszonen. Die genannten Anmerkungen beziehen sich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren späterer WEA. 9. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (23.06.2017) als Träger öffentlicher Belange – Landwirtschaft nehme ich zu o. g. Planung wie folgt Stellung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Landwirtschaftliche Belange können durch die Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche Die gegebenen Hinweise zur Umsetzung erforderlicher und durch Beeinträchtigungen der Agrarstruktur berührt werden. Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen betreffen die Genehmigungsverfahren künftiger Windenergieanlagen; sie sind an lm vorliegenden Entwurf werden auf 9 Flächen insgesamt 205,3 ha als Konzentrationszone für den Kreis Lippe als zuständiger Genehmigungsbehörde zu richten und Windenergie dargestellt. Diese Flächen werden zum überwiegenden Teil ackerbaulich genutzt, zumeist von diesem zu prüfen. handelt es sich um Ackerflächen, die aufgrund ihrer Größe und Struktur sowie ihrer Bodenqualität für die Landwirtschaft im Raum von Bedeutung sind. Eine Bewirtschaftung der als Konzentrationszone ausgewiesenen landwirtschaftlichen Flächen ist weiterhin möglich. Bei flächenschonender Anordnung und Erschließung der Windenergieanlagen kann die landwirtschaftliche Betroffenheit durch Errichtung von Windenergieanlagen an den **Standorten** selbst zumeist gering gehalten werden. Eine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange kann sich jedoch im weiteren Verfahren aufgrund der erforderlichen Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen ergeben. Zum einen erfordern die Eingriffe in das Orts- und Landschaftsbild einen entsprechenden Ausgleich nach Landschaftsrecht, zum anderen werden aufgrund des gesetzlich normierten Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG Maßnahmen erforderlich. Für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist gemäß dem Windenergie-Erlass vom 4.11.2015 ein Ersatz in Geld zu zahlen. Um die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche und Beeinträchtigungen der Agrarstruktur in Grenzen zu halten, sollte dieses Ersatzgeld - aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht - möglichst nicht zur Umsetzung von flächigen Maßnahmen verwendet werden. Ich rege an zu prüfen, ob der Ausgleich für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Umsetzung von Maßnahmen i. R. der WRRL erbracht werden kann. Eine starke landwirtschaftliche Betroffenheit kann sich im weiteren Verfahren aufgrund der Auf die in der Stellungnahme genannten Vogelvorkommen ist in erforderlichen Artenschutzmaßnahmen ergeben. Kap. 6.2.4 der Begründung hingewiesen. Zu korrigieren ist in diesem Nach dem faunistischen Gutachten vom 14.10.2013 wurden Flugbewegungen des Rotmilan u. a. über Zusammenhang: Der Uhu ist von der Konzentrationszone 6 nicht – der Konzentrationszone 3, im Süden der Konzentrationszone 5, im Umfeld der Konzentrationszone 6 wie in der Stellungnahme angegeben – 1.000 m entfernt, sondern -

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
sowie im Bereich der Konzentrationszone 9 beobachtet, im Bereich der heutigen Konzentrationszone 2 wurde ein Rotmilan-Brutvorkommen festgestellt.	wie in der Begründung angeführt – 1.300 m.
lm Steinbruch nördlich von Henstorf - d. h. ca. 650 m von der Konzentrationszone 4 entfernt, ca. 900 m von den Konzentrationszonen 3 und 5 sowie ca. 1.000 m von der Konzentrationszone 6 entfernt - wurde ein <u>Uhu</u> -Brutpaar nachgewiesen.	
Der im Bentorfer Bachtal zwischen den Konzentrationszonen 1 und 2 brütende Schwarzstorch ist lt. UNB vermutlich zum Rafelder Berg umgezogen. Ein weiteres Schwarzstorch-Brutpaar wurde in der Waldfläche östlich der 4 WEA festgestellt. Auch nördlich der Konzentrationszone 5 hat 2015 ein Schwarzstorch gebrütet.	
Welche Maßnahmen erforderlich werden, um den Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG zu vermeiden, wird in nachfolgenden Planungen bzw. im Rahmen der Genehmigungsverfahren erarbeitet. Die Umsetzung von erforderlichen Artenschutz-Maßnahmen erfolgt zumeist auf gut strukturierten, wertvollen landwirtschaftlichen Nutzflächen. Auch die Extensivierung von Flächen (aufgrund der artenschutzrechtlichen Problematik) kommt für die landwirtschaftlichen Betriebe vor Ort de facto oft einem Flächenentzug gleich. Um den Entzug von landwirtschaftlicher Nutzfläche und Beeinträchtigungen der Agrarstruktur zu minimieren, sollten WEA möglichst in Bereichen und an Standorten mit möglichst geringem artenschutzrechtlichem Konfliktpotential errichtet werden.	
Öffentlich landwirtschaftliche Belange stehen Vorhaben entgegen, die in großem Umfang landwirtschaftliche Fläche für erforderliche Ausgleichsmaßnahmen beanspruchen.	
Aus landwirtschaftlicher Sicht ist - anstelle von CEF-Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen und Bewirtschaftungsauflagen (z. B. Erntezeitpunkte, Anbau von bestimmten Kulturen) - auch die Abschaltung von WEA zu bestimmten Zeiten als Vermeidungsmaßnahme in Betracht zu ziehen.	
Um den Gesamt-Flächenbedarf für Ausgleichsmaßnahmen zu senken, sind nach dem Prinzip der Multifunktionalität kumulierende Lösungen anzustreben.	
Für erforderliche CEF-Maßnahmen sollten möglichst wechselnde Flächen in einem funktional erforderlichen Raum zulässig sein, und die erforderlichen Maßnahmen sollten auf (jährlich) rotierenden Flächen umgesetzt werden können.	
Grundsätzlich sollte die Entwicklung von Maßnahmen- und Artenschutzkonzepten -insbesondere im Bereich wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen – in enger Kooperation mit der Landwirtschaft im Raum erfolgen - insbesondere die Bewirtschafter der Flächen sind zu beteiligen -, um Beeinträchtigungen der Agrarstruktur bereits im Vorfeld so weit wie möglich zu vermeiden.	
Weitere Hinweise und Anregungen werden nicht vorgetragen.	
10. Alte Hansestadt Lemgo (26.06.2017)	
Gegen die beabsichtigte 1. Änderung des Flächennutzungsplans (Konzentrationszonen für Windenergieanlagen) bestehen seitens der Stadt Lemgo keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11. LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen (03.02.2016)	
Wie bereits in unseren vorangegangen Stellungnahmen vom 17.06.2014 und vom 03.02.2016 beschrieben, halten wir nach wie vor eine Überprüfung der Beeinträchtigung von Denkmalen und der	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Umweltbericht verweist bereits auf die Möglichkeit, in späteren

historischen Kulturlandschaft, bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanverfahrens, für notwendig. Auch wenn zum jetzigen Zeitpunkt der genaue Standort und die Anlagenhöhe noch nicht feststehen, ist eine Abschätzung der Beeinträchtigung eines Denkmals durch WEA in einer Konzentrationszone bspw. mit Hilfe von Visualisierungen durchaus möglich. Hierzu können fiktive Standorte und Anlagehöhen gewählt werden, welche die maximale Auslastung einer Konzentrationszone annehmen (Worstcase-Szenario).

Ferner sollte der Untersuchungsraum in Abhängigkeit von dem jeweiligen Denkmal gewählt werden. Eine pauschale Festlegung eines 500 m Radius wird den spezifischen Wirkungsraum von Denkmälern nicht gerecht. Dabei ist zu beachten, dass der Wirkungsraum eines Denkmals umso größer und schützenswerter ist, je exponierter seine Lage in der Landschaft. Der Wirkungsraum hängt zudem mit der Art, der Größe, der historischen Funktion und der intendierten städtebaulichen Dominanz eines Denkmals zusammen.

In unserer Stellungnahme vom 03.02.2016 wiesen wir u.a. auf die raumwirksame Kirche in Talle hin. Wir bitten die Evangelisch reformierte Kiche in Talle im Rahmen der Aufzählung der Denkmäler auf Seite 38 (unten) des Umweltberichtes ebenfalls aufzunehmen.

Bezüglich der historischen Kulturlandschaft liegen uns inzwischen neue Erkenntnisse vor. Zurzeit erstellt unser Amt den kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Regionalplanung in Ostwestfalen Dieser Fachbeitrag ist eine Planungsgrundlage im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr.5 ROG. In ihm werden die aus Sicht der Archäologie, Denkmalpflege sowie der Landschaftskultur bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche dargestellt und beschrieben. Sie haben aufgrund ihres Erhaltungszustandes, der historischen Dichte oder der räumlichen Persistenz eine herausragende Stellung innerhalb des gesamten kulturellen Erbes in Nordrhein-Westfalen.

Für den Raum Kalletal konnten verschiedene bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche aus den Fachsichten Denkmalpflege und Landschaftskultur identifiziert werden. Bezüglich der Konzentrationszone 9 besteht ein Konflikt mit dem aus Sicht der Landschaftskultur bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich "Kulturlandschaft zwischen Langenholzhausen und Hohenhausen". Diese umfasst die historischen Waldund Offenlandbereiche zwischen Langenholzhausen, Heidelbeck und Hohenhausen mit ihren persistenten Waldrändern und überlieferten Wege- und Nutzungsstrukturen. Im Umfeld der Konzentrationszone 9 sind vor allem die historischen Heckenstrukturen wertgebende Elemente der Kulturlandschaft.

Zurzeit liegt der kulturlandschaftliche Fachbeitrag in der Entwurfsfassung vor. In den kommenden Wochen wird die Vorabstimmung mit den beteiligten Stellen abgeschlossen sein. Die Ergebnisse für den Bereich Kalletal werden wir Ihnen schnellst möglichst zukommen lassen. Wir bitten, diese ergänzenden Informationen zu den Kulturgütern in den Umweltbericht zu übernehmen.

Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung

Genehmigungsverfahren unter Kenntnis konkreter Anlagenplanungen Einzelfallbetrachtungen vorzunehmen und sich auf konkrete Anlagenstandorte und WEA-Typen zu beziehen. In diesem Zusammenhang können ggf. Visualisierungen herangezogen werden. Ob dann im Einzelfall eine Höhenbegrenzung für WEA erforderlich ist, um zu erwartende Beeinträchtigungen durch Anlagen auf Denkmäler zu vermeiden bzw. zu mindern, muss diese Einzelfallbetrachtung zeigen. Dies wird davon abhängen, inwiefern geplante WEA in Sichtachsen stehen sollen, die zu benachbarten Baudenkmälern bestehen. Die Annahme bestimmter Anlagenstandorte und Anlagengrößen zur Durchführung einer Visualisierung ist dagegen ein spekulativer Ansatz, dessen Ergebnisse letztlich nicht für eine abschließende Beurteilung herangezogen werden können. Die auf S. 38 der Begründung angeführte Aufzählung von raumwirksamen und kulturlandschaftsprägenden Baudenkmäler ist mit der Formulierung "z. B." versehen; sie ist mithin nicht abschließend gemeint, so dass die evangelische Kirche in Talle in diese künftigen Einzelfallprüfungen selbstverständlich ebenfalls mit einbezogen werden kann (sie ist von den Konzentrationszonen 2 und 5 jeweils rund 3,5 km entfernt und weist zu den übrigen Konzentrationszonen noch deutlich größere Abstände auf). Es wird zu klären sein, inwiefern bei derartigen Abständen Gründe des Denkmalschutzes der Errichtung von WEA in den Konzentrationszonen entgegenstehen (vgl. die in der Abwägung des Beteiligungsverfahrens benannte Rechtsprechung). Jedenfalls ist im Umweltbericht der Begründung an keiner Stelle ein pauschaler Abstand von 500 m um die Konzentrationszonen angesprochen, für den eine Bewertung hinsichtlich vorhandener Baudenkmäler vorgenommen werden soll. Die Zahl von 500 m taucht in Kap. 6.3.7 lediglich dahingehend auf, dass für die Hofanlage Klemme und die Wassermühle in Kalletal-Dalbke, die in ihrer Gesamtheit unter Denkmalschutz stehen, ausgesagt wird, dass durch Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen in den Konzentrationszonen 1 und 2 eine unmittelbare Überplanung des Denkmales ausgeschlossen ist, da solche WEA einen zu erwartenden Mindestabstand von den denkmalgeschützten Bereichen rund 500 m aufweisen werden.

Ergänzende Informationen aus dem kulturlandschaftlichen Fachbeitrag werden in die Begründung nicht aufgenommen, solange es sich dabei lediglich um eine Entwurfsfassung handelt. Die Gemeinde Kalletal erwartet zunächst eine Abstimmung hinsichtlich der möglichen Endfassung des Fachbeitrages. Z. B. ist für das Umfeld

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
	der Konzentrationszone 9 hinsichtlich der Bedeutung wertgebender Elemente der Kulturlandschaft unbedingt zu berücksichtigen, dass durch die dort inzwischen errichteten WEA eine deutliche Überprägung des Raumes stattgefunden hat. Diese ist bei der Bewertung der Kulturlandschaft mit einzustellen.
12. Unitymedia NRW GmbH (19.01.2016)	
Zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 21.05.2014 Stellung genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Anmerkung: In der genannten Stellungnahme vom 21.05.2014 hatte Unitymedia formuliert:
	"Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände."
13. Lippischer Heimatbund, BUND und NABU (01.07.2017)	
die Naturschutzverbände beziehen sich auf das Schreiben vom 10.02.2016 und stellen fest, dass sie die hier gemachten Anliegen und Bedenken in vollem Umfang aufrecht erhalten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Soweit auf das Schreiben vom 10.02.2016 aus dem Verfahren der Beteiligung verwiesen wird, behält auch der hierzu formulierte Abwägungsvorschlag seine Gültigkeit (s. dort).
Außerdem weisen wir darauf hin, dass die 13 schon bestehenden Anlagen den in Kalletal benötigten elektrischen Strombedarf schon zu weit über 100% abdecken. Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass zusätzliche Anlagen das schöne Landschaftsbild in Kalletal erheblich stören. Dieses ist in einer touristisch geprägten Gemeinde von großem Nachteil. In den letzten Wochen war der Presse zu entnehmen, dass die neue Landesregierung beabsichtigt den Abstand zwischen Siedlungen und Windkraftanlagen auf 1500 m zu erhöhen. Hier wäre es vielleicht angebracht, erst abzuwarten, wie sich diese Aussage entwickelt.	Der Hinweis auf die bereits vorhandenen Windenergieanlagen übersieht, dass die Privilegierung von WEA laut § 35 BauGB ganz unabhängig von der Notwendigkeit der Anlagen für eine rechnerische Eigenversorgung eines Gemeindegebietes besteht. Mit der Darstellung von Konzentrationszonen im FNP nutzt die Gemeinde Kalletal bewusst die Möglichkeit, WEA im Gemeindegebiet räumlich zu steuern und damit letztendlich zu kontingentieren. Dies gilt nicht zuletzt zum Schutz des Landschaftsbildes im Interesse der eigenen Anwohner wie auch der auswärtigen Besucher. Bei dieser Planung muss allerdings sichergestellt sein, dass der Nutzung der Windenergie im Gemeindegebiet in substanzieller Weise Raum gegeben wird. Koalitionsvereinbarungen sind weder für Planungsträger noch für Genehmigungsbehörden unmittelbar beachtlich; sie bedürfen vielmehr zunächst einer rechtlich relevanten, insbesondere planungsrechtlichen Umsetzung unter Beachtung der Maßstäbe der Schaffung
14. Deutsche Telekom Technik GmbH (03.07.2017)	substanziellen Raumes für die Windenergienutzung.
die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehme ich wie folgt Stellung: In den Planbereichen befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die gegebenen Hinweise zu erforderlichen Abständen künftiger WEA von den Telekommunikationslinien beziehen sich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren späterer WEA; einen B-Plan für die Konzentrationszonen sieht die Gemeinde Kalletal nicht vor.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
Die Telekom weist darauf hin, dass in unmittelbarer Nähe von geplanten Windenergieanlagen Telekommunikationslinien der Telekom verlaufen können, die bei eventuell auftretenden atmosphärischen Entladungen besonders gefährdet sind.	
Bei der Festlegung der Standorte sollte deshalb ein Abstand von mindestens 15 m zwischen den Erdungsanlagen der geplanten Windenergieanlage und den Telekommunikationslinien der Telekom berücksichtigt werden.	
Sollten bereits im vorliegenden Verfahren Lagepläne mit dem Bestand der Telekommunikationslinien erforderlich sein, bitte ich um entsprechende Rückmeldung. Ansonsten werden Ihnen Lagepläne im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur Bebauungsplanung zur Verfügung gestellt.	
Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Windkraftpark / die Windenergieanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Daher ist es für die telekommunikationstechnische Erschließung erforderlich, neben dem Telefondienstvertrag zusätzlich eine Anbindungsvereinbarung abzuschließen.	
Belange des Schutzes von Richtfunktrassen können von hier aus nicht überprüft werden. Eine diesbezügliche Stellungnahme bitte ich über folgende bundesweit zuständige Mailadresse abzufragen: richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de	
15. Westnetz GmbH Netzdokumentation (03.07.2017)	
innerhalb der Konzentrationsflächen 1 und 2 für Windenergieanlagen in der Gemeinde Kalletal verläuft die Erdgashochdruckleitung LStr. 193 der innogy Netze Deutschland GmbH (RWEGROUP).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme vom 24.07.2014 gegebenen Hinweise zu
Der Betrieb und die Verwaltung der Erdgashochdruckleitung erfolgt durch die Westnetz GmbH,	erforderlichen Abständen künftiger WEA von der Erdgasleitung (bis
Die Westnetz GmbH, als größter Verteilnetzbetreiber Deutschlands, ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der Innogy SE und verantwortlich für Planung, Bau, Instandhaltung und Betrieb aller RWE-Netze.	zu 30 m zur Gashochdruckleitung) sowie zu erforderlichen Maßnahmen vor Beginn und während der Bauphasen beziehen sich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren späterer
Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die vorgenannte Erdgashochdruckleitung.	WEA.
In der uns vorliegenden Begründung zur 1. Änderung des FNP der Gemeinde Kalletal wird auf die Erdgashochdruckleitung LStr. 193 korrekt verwiesen.	
Inhaltlich hat unsere Stellungnahme vom 24.07.2014 weiterhin Bestand.	
Diese Stellungnahme und einen aktuellen Plan mit der Lage der Erdgashochdruckleitung LStr.193 in den Konzentrationszonen 1 u. 2 im Maßstab 1:5000 wurde der E-Mail angefügt.	
Des Weiteren sind bei der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen unsere Anweisungen zum Schutz von Gasversorgungsleitungen (inkl. Begleitkabel) der WESTNETZ zu beachten.	
Unter Berücksichtigung der Erdgashochdruckleitung LStr. 193 erheben wir im Zuge des Offenlegungsverfahrens keine Bedenken.	
16. Stadtwerke Lippe-Weser Service GmbH & Co. KG (04.07.2017)	
Die Stadtwerke Lippe-Weser-Service GmbH & Co. KG betreiben in direkter Nähe einiger	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung	
Konzentrationzonen Mittelspannungsfreileitungen. Zu einer möglichen Aufnahmekapazität dieser Leitungen können wir bei derzeitiger Informationslage keine Aussagen treffen.	Die hier angeführten Mittelspannungsleitungen sind in der FNP- Plandarstellung enthalten und in Kap. 3 der Begründung benannt.	
Wir machen aber darauf aufmerksam, dass die jeweilig zur Planung und Errichtung gültigen gesetzlichen Vorschriften und Normen bezüglich einzuhaltener Abstände zu Mittelspannungsfreileitungen zwingend einzuhalten sind. Nach den uns vorliegenden planlichen Festsetzungen betrifft dies die Konzentrationszonen 1, 2, 5, 6 und 8.	Die gegebenen Hinweise zu erforderlichen Abständen künftiger WEA von diesen Leitungen beziehen sich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren späterer WEA.	
Darüber hinaus bestehen unsererseits keine weiteren Einwände und Anmerkungen.		
17. Bezirksregierung Detmold – Dezernat 33 – Bodenordnung / Ländliche Entwicklung (05.07.2017)		
Das Verfahren nach § 34 LPIG zur Änderung des Flächennutzungsplanes ist abgeschlossen; die Genehmigung des Dezernates 35 des Hauses steht aber noch aus. Die nachfolgende Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange erfolgt daher unter Vorbehalt eines positiven Ausgangs in diesem Verfahren. Es erfolgte eine Prüfung der Bereiche Immissionsschutz (nur Achtungsabstände nach KAS-18), Grundwasserschutz, Bodenschutz, Kommunales Abwasser sowie Agrarstruktur und allgemeine Landeskultur.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf den Aspekt baubedingter Bodenschadverdichtungen betrifft die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren späterer WEA. Anmerkung: Der aktuelle link zu den Informationen zum Thema Bodenschutz beim Bauen auf der Internetseite des LANUV lautet: http://www.lanuv.nrw.de/umwelt/bodenschutz-und-	
Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	altlasten/bodenschutz-beim-bauen/	
Folgende Hinweise des Dezernates 52 /Bodenschutz/ Altlasten),		
Ansprechpartner Herr Hillmer, TelNr. 05231/71 5221 bitte ich zu beachten. "Hinsichtlich des Aspekts "baubedingte Bodenschadverdichtungen" sind diese durch sorgfältige Planung und Einsatz geeigneter Schutzvorkehrungen zu verhindern. Ein schonender Umgang mit Boden und Bodenaushub bedarf dabei besonderer Fachkenntnisse, so dass die Heranziehung einer bodenkundlichen Baubegleitung empfohlen wird. Die bodenkundliche Baubegleitung übernimmt die Planung und Kontrolle von Maßnahmen zum Schutz des Bodens und ist gegenüber dem Vorhabenträger, den Baufirmen und den Behörden in allen Bauphasen beratend tätig (vergl. Hinweis 2).		
Die Aufgaben der "bodenkundlichen Baubegleitung" sind auf der Internetseite des Landesumweltamtes NRW beschrieben ¹⁾ .		
http://www.lanuv.nrw.de/boden/bodenschutz/bodenschutz_bauen/02_begleitung.html vgl. auch: Bodenkundliche Baubegleitung BBB. Leitfaden für die Praxis: BVB Merkblatt 2, Erich Schmidt Verlag, Berlin 2013		
18. Kreis Lippe (06.07.2017)		
zu dem Entwurf der o. g. Flächennutzungsplanänderung werden seitens des Kreises Lippe aus fachbehördlicher Sicht die folgenden Stellungnahmen mit der Bitte um Berücksichtigung im weiteren Verfahren abgegeben: 1. Landschaft und Naturhaushalt	1. Natur und Landschaft, Artenschutz Artenschutz: Hinsichtlich der aufrecht erhaltenen Stellungnahme zu den Punkten Schadens- und Vermeidungsmaßnahmen für alle betroffenen Arten,	
In Bezug auf die konkrete Benennung von Schadens- und Vermeidungsmaßnahmen für alle betroffenen Arten, den Individuenbezug, die Betrachtung weiterer vom Totschlagrisiko hoch betroffenen Arten, der Aussagen zum Verhalten des Uhus sowie zum Gondelmonitoring halte ich meine Stellungnahme vom 04.07.2014 weiterhin aufrecht. Eine parzellenscharfe Darstellung ist nicht erforderlich.	den Individuenbezug, die Betrachtung weiterer vom Totschlagrisik hoch betroffener Arten, der Aussagen zum Verhalten des Uhus sow zum Gondelmonitoring hält auch die Gemeinde Kalletal ihre Abwägung aufrecht.	

Das faunistische Gutachten vom 14.10.2013 sowie Punkt 6.3.4 der Begründung ist aktuell um konkrete artenschutzrechliche Aussagen bezüglich der Konzentrationszonen 7, 8 und 9 zu ergänzen.

Am 04.07.2014 habe ich auf die neuen Erkenntnisse zu einem Schwarzstorch im Bereich Bentorf hingewiesen. Im Bereich nördlich der Konzentrationszone 9 hat ein weiterer Schwarzstorch nachweislich erfolgreich in 2015 gebrütet. Ich bitte um Aufnahme beider Standorte in die Artenschutzprüfung sowie Aussagen zum jeweiligen Risikomanagement.

Als Anlage habe ich die Stellungnahme des Beirats der Unteren Landschaftsbehörde mit der Bitte um Berücksichtigung hinzugefügt.

2. Wasserwirtschaft

Die vorgeschlagenen Konzentrationszonen für die Windenergienutzung stellen sich aus Sicht der Trinkwasserversorgung wie folgt dar:

Fläche 1: Vollständig in der Zone III des Wasserschutzgebietes "Kalletal-Kalldorfer Sattel- Nord", festgesetzt mit Verordnung vom 11. April 1985.

Fläche 5: Größtenteils in der Zone III des Wasserschutzgebietes "Kalletal-Brosen", festgesetzt mit Verordnung vom 17. April 1976.

Flächen 7+8: Vollständig in der Zone III B des Wasserschutzgebietes "Dörentrup-Hillentrup", festgesetzt mit Verordnung vom 15. Februar 1989.

Fläche 9: Vollständig in der Zone III des Wasserschutzgebietes "Kalletal-Kalldorfer Sattel-Süd", festgesetzt mit Verordnung vom 2. Juli 1985.

Ouellenschutzgebiete sind nicht betroffen.

In den vorgelegten Antragsunterlagen wird die "Fachliche Stellungnahme zur hydrogeologischen Situation im Gemeindegebiet Kalletal" vom Büro Geolnfometric Consulaqua Hildesheim (Projekt 52795 aus November 2014) nicht berücksichtigt. Ich rege daher erneut an, vor Aufstellung des Flächennutzungsplans "Konzentrationszonen für Windenergieanlagen" die Genehmigungsfähigkeit unter wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten zu überprüfen und bitte die Wasserwerksbetreiber (Gemeinde Dörentrup, Wassergesellschaft Kalldorfer Sattel GbR, Gemeinde Kalletal) als Träger öffentlicher Belange im Verfahren zu beteiligten.

Die Fläche 9 wurde nachträglich zum Antrag "2014" in den FNP übernommen. In verweise hierzu auf meine Stellungnahmen im Genehmigungsverfahren für die Windkraftanlagen.

3. Immissionsschutz

Gegen die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes "Konzentrationszonen für Windenergieanlagen" der Gemeinde Kalletal bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen unterliegen dem Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Jedes Einzelvorhaben wird auf die Genehmigungsfähigkeit (§ 6 BImSchG) unter Beteiligung aller Träger öffentlicher Belange geprüft. Weitere Anforderungen an die Einzelanlagen, z. B. Schallschutz, Schattenwurf, ergeben sich daher aus den entsprechenden Genehmigungsverfahren. Verfahrensführende Stelle wird die untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe sein.

Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung

Wie im Umweltbericht ausgeführt, umfasst die artenschutzrechtliche Betrachtung gemäß der Anforderungen des Leitfadens NRW vom 12.11.2013 eine Auswertung und Bewertung vorhandener Kenntnisse zu Artvorkommen im Umfeld der geplanten 9 Konzentrationszonen. Der Fokus liegt dabei auf den nach Leitfaden WEA-empfindlichen Arten; für diese wird auf die nach Kap. 8 und Anhang 6 dieses Leitfadens benannten artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen verwiesen. Wie ebenfalls im Umweltbericht ausgeführt, muss die Artenschutzprüfung auf das Genehmigungsverfahren künftiger WEA abgeschichtet werden, wenn konkrete Anlagentypen mit konkreten Anlagengrößen auf konkreten Anlagenstandorten geplant sind. Soweit in den Konzentrationszonen 5. 6 und 9 in den vergangenen Monaten bereits Anlagengenehmigungen erteilt und diese Anlagen auch bereits errichtet wurden, geht die Gemeinde Kalletal davon aus, dass dabei nachgewiesen bzw. durch Nebenbestimmungen zur Festsetzung geeigneter Maßnahmen sichergestellt wurde, dass Errichtung und Betrieb von WEA zu keinen unzulässigen Verletzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände führen werden. In gleicher Weise kann den grundsätzlich möglichen Wirkungen eines Anlagenbetriebes auf Vögel und Fledermäuse bei allen nachfolgenden Genehmigungsverfahren in den 9 Konzentrationszonen im Rahmen der Anlagengenehmigungen begegnet werden. Festzuhalten ist, dass nach derzeitigem Kenntnisstand die 9 Konzentrationszonen nicht als aus artenschutzrechtlichen Gründen für WEA gänzlich ungeeignet einzustufen sind.

Hinsichtlich des im Bentorfer Bachtal zwischenzeitlich zwischen den Konzentrationszonen 1 und 2 brütenden Schwarzstorches, berichtete die Untere Naturschutzbehörde (Telefonat zwischen WWK und Hr. Busch, Kreis Lippe am 29.03.2017), dass der Schwarzstorch dort in den letzten zwei Jahren nicht mehr festzustellen war.

2. Wasserwirtschaft/Wasserschutzgebiete

Die Lage der genannten Konzentrationszonen in Wasserschutzzonen III ist in der Plandarstellung zur 1. FNP-Änderung wiedergegeben.

Für die innerhalb einer Schutzzone III eines WSG liegenden Konzentrationszonen enthält der Umweltbericht in der Begründung den Hinweis, dass im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren nachzuweisen ist, dass das Vorhaben mit den Schutzbestimmungen für die jeweilige Schutzzone in Einklang steht.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung
	Nachdem bereits die in Konzentrationszone 1 derzeit vorhandenen 4 WEA, in Konzentrationszone 5 vorhandenen 2 WEA und Konzentrationszone 9 vorhandenen 6 WEA sowie die im Windpark am Kleeberg im südlich benachbarten Dörentrup vorhandenen 11 WEA genehmigt wurden, zeichnet sich ab, dass Aufstellung und Betrieb von WEA in einer Schutzzone III grundsätzlich möglich sind. Soweit erforderlich, können hierzu auch Bedingungen und Nebenbestimmungen formuliert werden. Die Gemeinde Kalletal geht davon aus, dass WEA, die in den innerhalb von Schutzzonen III gelegenen Konzentrationszonen errichtet werden sollen, hinsichtlich erforderlicher Untersuchungen und Auflagen zum Grundwasserschutz von der Genehmigungsbehörde genauso behandelt werden wie die vorgenannten Anlagen. 3. Immissionsschutz Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
19. Stadt Rinteln (07.07.2017)	Die Stehtunghamme wird zur Keinfahrs genommen.
Der Rat der Gemeinde Kalletal hat den Beschluss gefasst, die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kalletal zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen erneut öffentlich auszulegen. Auf der Grundlage gutachterlicher Untersuchungen werden mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes neun Areale als geplante Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Kalletal dargestellt. Die Ausweisung der Flächen soll mit der Rechtsfolge erfolgen, dass Windenergieanlagen i.S.d. § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB außerhalb der Konzentrationsflächen in der Regel nicht zulässig sind. In der Fassung der Begründung vom 10.04.2017 zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und zur erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sind auf den Seiten 1 und 2 die Veränderungen gegenüber der Fassung der Offenlage vom 08.09.2015 erläutert. Da sich die Lage und Ausdehnung der geplanten Konzentrationszonen nicht verändert und auch keine weiteren Flächen hinzugekommen sind, werden seitens der Stadt Rinteln hinsichtlich der geplanten Ausweisung der Konzentrationszonen 1 bis 9 im Verfahren keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
20. LWL-Archäologie für Westfalen (13.07.2016)	Die Gellen en deue eind een Konne
Unter Einhaltung folgender Auflagen bestehen keine Einwände gegen die geplante Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen. In der Konzentrationszone 3 konnten in Luftbildaufnahmen Strukturen möglicherwiese archäologischen Ursachen nachgewiesen werden, die noch konkret zu klären sind. In Konzentrationszone 4 befinden sich in der Denkmalliste eingetragene Grabhügel (DKZ 391900151001-002), die mit großer Wahrscheinlichkeit zu einem Gräberfeld gehört haben und daher ist hier frühzeitig mit der Bodendenkmalpflege des Lippischen Landesmuseums Detmold, Ameide 4, 32756 Detmold, Tel.: 05231	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit die Stellungnahme auf erforderliche Kontaktaufnahmen sowie archäologische Untersuchungen vor stattfindenden Bodeneingriffen verweist, bezieht sie sich auf die Durchführung von Bauarbeiten genehmigter Anlagen. Die Plandarstellung der 1. FNP-Änderung enthält diesbezüglich bereits einen Hinweis unter Verweis auf §§ 15 und 16 DSchG.

9925-0; Fax: 05231 9925-25, Kontakt aufzunehmen, falls an dieser Stelle Bodeneingriffe vorgesehen sind. Die Grabhügel der DKZ 3919,0015 und ihre Umgebung stehen unter Schutz, so dass hier keine Windkraftanlagen errichtet werden können. Es wird daher darauf gedrungen, diesen Bereich aus dem geplanten Gebiet für Windkraftanlagen herauszunehmen.

An der Konzentrationszone 5 liegen an zwei Stellen Grabhügel (DKZ 3919,0012:001-002 und DKZ 3919,0013:001-002), die ursprünglich sicherlich auch zu einem größeren Grabhügelfeld gehört haben, von dem sich wahrscheinlich auch noch Reste im Boden erhalten haben. Ein Grabhügel wurde von Schwanold alt untersucht und erbrachte einen bronzenen Lockenring, In unmittelbarer Umgebung diesen noch dokumentierten Grabhügel ist ebenfalls eine archäologische Untersuchung im Vorfeld jeglicher Baumaßnahme unabdingbar.

Konzentrationszone 9 weist in seinem SW-Bereich, im Übergang zum Wald einen Grabhügel (DKZ 3819,0043:00l) auf, für den das oben gesagte gilt. Genauso ist auf dem Rafelder Berg ebenfalls noch ein Grabhügel obertägig vorhanden (DKZ 3819,0043:002) sowie Lesefunde von Feuersteinartefakten. Bei der weiteren Planung sind daher die hier genannten Stellen besonders zu berücksichtigen und es ist frühzeitig im Vorfeld von Bodeneingriffen Kontakt mit der Bodendenkmalpflege aufzunehmen.

Abwägungsvorschlag Planungsbüro / Verwaltung

Der Anregung auf Herausnahme einer Teilfläche aus der Konzentrationszone im Bereich der Grabhügel der DKZ 3919,0015 wird nach Abstimmung mit LWL-Archäologie für Westfalen (Telefonat WWK am 01.08.2017 mit Herrn Wibbe) nicht gefolgt. Die Grabhügel befinden sich in randlicher Lage der Konzentrationszone bzw. im westlich benachbarten Wald. Da WEA innerhalb der Konzentrationszone so aufgestellt werden müssen, dass kein Teil ihrer Rotorblätter die Grenzen der Zone überragt, muss der Turm einer hier geplanten WEA östlich der Grabhügel errichtet werden und lediglich seine Rotorblätter können sich im Luftraum oberhalb der Grabhügel befinden. Eine unmittelbare Beeinträchtigung der Grabhügel kann auch hier durch eine archäologische Untersuchung im Vorfeld jeglicher Baumaßnahme vermieden werden.

Hierzu wie auch zu den anderen in der Stellungnahme erwähnten Denkmalen wird sich LWL-Archäologie für Westfalen bei der Beteiligung in kommenden Genehmigungsverfahren für geplante Anlagen äußern.